



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Engelskirchen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen mit Beschluss vom 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anzufallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehender Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf **39.252.029 €**
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **40.033.524 €**

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **37.788.829 €**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **35.916.070 €**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.948.645 €**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.893.368 €**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **224.368 €**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **2.027.420 €**

festgesetzt.

## **§ 2**

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 224.368 € festgesetzt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

## **§ 4**

### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 781.495 € festgesetzt.

## **§ 5**

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

### **Steuersätze (nachrichtlich)**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

|                                                                  |                 |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | <b>450 v.H.</b> |
| Grundsteuer B (für die Grundstücke)                              | <b>631 v.H.</b> |
| Gewerbsteuer                                                     | <b>503 v.H.</b> |

## **§ 7**

### **Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung**

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich 2 (Zentrale Dienste) zentral bewirtschaftet.

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die Aufwandskontengruppen

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)
- Transferaufwendungen (53) und die
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (54)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 und alle Produkte bzw. die ihnen zugeordneten Kostenstellen.

## **§ 8**

### **Aufstellung einer Nachtragsatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5,0 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5,0 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

## **§ 9**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 7 der Haushaltsatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) um den Betrag von 5 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW bleibt unberührt. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.

2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme um den Betrag von 5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden

Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 bis zu einer Höhe von 300.000 Euro als nicht erheblich.

## **§ 10**

### **Haushaltssanierungsplan**

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 25. November 2016 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 14.03.2017 gemäß § 76 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz die am 23.11.2016 vom Rat der Gemeinde Engelskirchen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2017 sowie den Beschluss des Rates vom 16.02.2017 zur Änderung der Haushaltssatzung genehmigt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach hat mit Verfügung vom 30.03.2017 mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2017 keine Bedenken bestehen.

Eine gesonderte Genehmigung zur Verringerung der Allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW wurde nicht erteilt, da diese Genehmigung von der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2017 umfasst ist.

Der Haushaltsplan 2017 und der Haushaltssanierungsplan 2017 liegen zur Einsichtnahme vom 18.04.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 im Rathaus Engelskirchen, Engels-Platz 4, Zimmer 209, 51766 Engelskirchen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 07.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gero Karthaus', written in a cursive style.

Dr. Gero Karthaus  
Bürgermeister